

cy 22.11.2017 p.z. E. K. K. A.



CDU KREISTAGSFRAKTION
GIESSEN

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Gießen

DER VORSITZENDE
Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-
giessen.de

Vorlage Nr.: 0503/2017

Gießen, 22.11.2017

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Beratung der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 18.12.2017 zu setzen und in die Tagesordnung des vorhergehenden Ausschusses für Schule, Bauen und Sport einzubeziehen.

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die gängige Praxis bei der Beratung der Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium und dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis vor dem Hintergrund des Hessischen Schulgesetzes zu überprüfen.

Dabei ist festzustellen, ob es rechtens und gewünscht ist, dass eine einseitige Beratung ausschließlich/tendenziell für die Aufnahme von entsprechenden Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer inklusiven Beschulung an einer Regelschule erfolgt und nicht vielmehr eine Beratung gewünscht wird, welche Vor- und Nachteile einer inklusiven Beschulung und einer Beschulung an einer Förderschule angemessen/sachlich neutral gegenüberstellt.

Ziel einer Schullaufbahnberatung muss es sein, allen Eltern die Möglichkeit zu bieten, sich aufgrund sachkundiger Beratung eine eigene Meinung bilden zu können, so dass sich der Elternwille selbstbestimmt herausbilden kann.

Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 13.11.2017 beschlossen, dass die Georg-Kerschensteiner-Schule in Biebertal und die Anna-Freud-Schule in Lich ab dem Schuljahr 2017/2018 Beratungs- und Förderzentren sowie Förderschulen bleiben (Vorlage Nr. 0366/2017). Damit hat der Kreistag deutlich seinen Willen bekundet, dass beide Schulen explizit als Förderschulen erhalten werden.

Wie vor dem Hintergrund des Schulentwicklungsplanes und den Vorgaben des Staatlichen Schulamtes ersichtlich, kann eine Schule mit Schulstandort aber nur mit entsprechenden Schülerinnen und Schülern existieren. Fallen die Schülerzahlen unter eine gewisse Mindestgrenze, wird der Schulstandort aufgelöst.

Gängige Praxis bei der Beratung von Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung durch das inklusive Schulbündnis unter Vorsitz des Staatlichen Schulamtes ist es derzeit, sie dahingehend zu beraten, dass ihr Kind im Rahmen der inklusiven Beschulung an einer Regelschule eingeschult wird. Eine neutrale und angemessene Beratung, bei der die Vor- und Nachteile einer inklusiven Beschulung an der Regelschule und der einer Beschulung an einer Förderschule gegenübergestellt werden, findet nicht statt, wengleich nach § 49 (2) HSchG an beiden Orten der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllt werden kann. Auch wenn Eltern dann theoretisch immer noch das Recht haben, sich für eine Aufnahme an einer Förderschule zu entscheiden, wird ihnen dieser Weg aktuell eher nicht als echte Alternative offeriert/beschrieben.

Das Hessische Schulgesetz besagt in § 54 (1), dass alle schulpflichtigen Kinder in die allgemeine Schule aufgenommen werden. Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung durch die Eltern aber die unmittelbare Aufnahme in der Förderschule beantragt werden. Gerade ein solcher Antrag, der den Elternwillen zum Ausdruck bringt, benötigt aber eine unabhängige und unvoreingenommene objektive Beratung, welche beide Möglichkeiten der Einschulung, also inklusive Beschulung an einer Regelschule und Beschulung an einer Förderschule, als gleichwertig gegenüberstellt!

Sollte die Beratung der Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf so erfolgen, dass ihre Kinder auch weiterhin standardmäßig inklusiv an einer Regelschule beschult werden sollen, ohne dass hierbei angemessen Vor- und Nachteile offengelegt sowie explizit auf die Möglichkeit der Wahl einer Förderschule hingewiesen wird, wird der oben beschriebene Wille des Kreistages, die Georg-Kerschensteiner-Schule und die Anna-Freud-Schule weiterhin als Förderschulen zu erhalten, ad absurdum

geführt, weil absehbar nicht genügend Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, um die Schulstandorte zu halten.

Die CDU-Fraktion setzt sich deswegen vehement für eine Änderung dieser Beratungspraxis ein mit dem Ziel, die Schulstandorte nicht nur in einer Ergänzung eines Schulentwicklungsplanes für ein Jahr zu erhalten, sondern dies auch mit dem neuen Schulentwicklungsplan ab dem Schuljahr 2018/2019 zu tun.

Gerade wenn die Schülerzahlen stark sinken und einer der Schulstandorte dadurch geschlossen werden müsste, würde für Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung die echte Entscheidungsfreiheit, ihr Kind auch an einer Förderschule einzuschulen, de facto wegfallen, da ein täglicher Schulweg an die dann verbleibende Förderschule in Grünberg zwar theoretisch möglich ist, aber praktisch den Kindern und Jugendlichen nicht zugemutet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Spandau

Beschluss des Konvents vom;

M. Spandau 2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung